

FRAKTION CDU/FDP/PEBB

Heiko Krause – Vorsitzender

Clara-Zetkin-Str. 4a, 15370 Petershagen/Eggersdorf

Tel.: 030/227-53355 (d), 033439/547979 (p),

E-Mail: 15370krause@googlemail.com

Petershagen/Eggersdorf, den 05.12.2011

Herrn
Bürgermeister Olaf Borchardt

Per Mail

Anfrage an den Bürgermeister gemäß § 6 der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Schreiben vom 20.04.2009 hatten Sie unsere Anfrage vom 08.04.2009, ob Sie selbst oder Mitarbeiter Ihrer Verwaltung nebenberufliche Erwerbstätigkeiten ausführen, beantwortet.

In Ihrer Beantwortung haben Sie mitgeteilt, dass sowohl Sie selbst als auch Mitarbeiter Ihrer Verwaltung nebenberufliche Erwerbstätigkeiten ausüben.

Sie haben weiter mitgeteilt, dass dies gemäß § 3 Abs. 3 TVöD grundsätzlich gestattet sei, dass aber Tätigkeiten nicht ausgeübt werden dürfen, die die arbeitsvertraglichen Verpflichtungen (z.B. durch Interessenskonflikte) beeinträchtigen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 des TVöD kann der Arbeitgeber „die Nebentätigkeit untersagen und mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechtigten Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen“.

Dies bedarf dann regelmäßig einer Prüfpflicht, über die wir nun um Auskünfte bitten.

- 1) Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie oder Mitarbeiter Ihrer Verwaltung seit unserer letzten Anfrage weiterhin nebenberufliche Erwerbstätigkeiten ausführen.
- 2) Bitte teilen Sie uns mit, wie Sie Ihrer Prüfpflicht nachkommen und ob Sie absichern können, dass es keine Verstöße gegen das Arbeitszeitengesetz gibt, dass es nicht zu Überforderung und Pflichtenkollision kommt und dass es nicht zu Konkurrenz, Wettbewerbsverstoß und Imageschädigung kommen kann.
- 3) Bitte teilen Sie uns mit, wie und wann Sie Ihre eigenen nebenberuflichen Erwerbstätigkeiten durch Ihren Dienstvorgesetzten prüfen lassen. Die Gemeindevertretung ist nach § 63 BbgKVerf Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten.

- 4) Bitte teilen Sie uns mit, warum Sie Ihre eigenen nebenberuflichen Erwerbstätigkeiten nicht durch Ihren Dienstvorgesetzten vorab genehmigen lassen. Als Bürgermeister sind Sie gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Damit gelten für Sie die beamtenrechtlichen Bestimmungen. Nach § 31 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg bedarf der Beamte zur Übernahme jeder Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung durch den Dienstvorgesetzten, soweit er nicht nach § 30 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heiko Krause'. The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial 'H'.

Heiko Krause

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf, Tel. (03341) 4149-0, Fax (03341) 4149-99

Der Bürgermeister

Datum: 13.12.2011
Telefon: 03341/4149-0



Fraktion CDU/FDP/PEBB in der Gemeindevertretung
der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
Vorsitzender
Herr Heiko Krause
Clara-Zetkin-Str. 4a

15370 Petershagen/Eggersdorf

Ihre Anfrage nach § 6 der Geschäftsordnung vom 05.12.2011 Nebentätigkeiten

Sehr geehrter Herr Krause,

ich bedanke mich für Ihre vorgenannte Anfrage, die ich wie folgt beantworte:

zu 1: Sowohl ich selbst, als auch andere Mitarbeiter der Verwaltung üben eine Nebentätigkeit aus.

zu 2: Gem. § 3 Abs. 3 TVöD ist die Zulässigkeit der Nebentätigkeit **vor** deren Aufnahme zu prüfen und eine Prognoseentscheidung zu treffen. Eine darüber hinaus gehende Mitteilungspflicht, die die von Ihnen unterstellte „regelmäßige Prüfpflicht“ überhaupt ermöglichen würde, besteht für die Beschäftigten nicht. Wie bereits mit Schreiben vom 20.04.2009 mitgeteilt, werden Beschäftigte, die einer Nebentätigkeit nachgehen möchten, von mir auf die diesbezüglich bestehenden Verpflichtungen (z.B. Vermeidung von Interessenwiderstreiten) und Verbote hingewiesen. Sollten Hinweise auf eine Verletzung der bestehenden Pflichten vorliegen, habe ich diese zu prüfen und ggf. Pflichtverletzungen arbeitsrechtlich zu sanktionieren.

zu 3: Die von mir ausgeübte Nebentätigkeit ist, da es sich um die Verwaltung eigenen Vermögens handelt, nicht anzeigepflichtig (§ 85 Abs. 1 Ziff. 2 LBG Bbg). Eine „Prüfpflicht“ der Gemeindevertretung besteht daher nicht. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.05.2002, die ich Ihnen bei Interesse gern zur Verfügung stelle.

zu 4: Eine Genehmigungspflicht für Nebentätigkeiten besteht seit der Novellierung des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg vom 03.04.2009 nicht mehr. Die von Ihnen zitierten Rechtsnormen beziehen sich offensichtlich auf das damals außer Kraft getretene Gesetz vom 24.12.1992. Hinsichtlich der Zeiten vor dem 03.04.2009 verweise ich auf § 32 Abs. 1 Ziff. 2 LBG Bbg (alte Fassung), wonach die unter 3. geschilderten Nebentätigkeiten genehmigungsfrei sind.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Borchardt
Bürgermeister

Sprechzeiten Hauptamt
Di 9-12 und 13-18 Uhr
Fr 9-12 Uhr

E-Mail
post@petershagen-eggersdorf.de
Internet
www.petershagen-eggersdorf.de

Bankverbindung
Sparkasse Märkisch-Oderland
BLZ 17054040
Konto-Nr. 26 081 561 45